

# **ENTWURF**

## **Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)**

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung vom 3.7. 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- 1.1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Wildau.
- 1.2. Die Benennung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie von Ortsteilen und anderen Teilbereichen des Stadtgebiets ist entsprechend § 28 Abs.2 Nr.13 BbgKVerf Angelegenheit der Kommune. Sie dient der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten und der postalischen Zuordnung im Stadtgebiet.
- 1.3. Die Entscheidung über die Benennung trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- 1.4. Die betroffenen Grundstückseigentümer, Bewohner oder Unternehmen sind vor einer Benennung entsprechend der Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zu unterrichten und zu beteiligen.

### **§ 2 Umbenennungen**

- 2.1. Umbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortsteilen und anderen Teilbereichen des Stadtgebiets sind Benennungen im Sinne dieser Satzung. Die vorgeschriebenen Verfahrensschritte sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.2. Umbenennungen können nur bei Vorliegen objektiver Gründe wie z.B. Eingemeindungen vorgenommen werden. Die Notwendigkeit von Umbenennungen ist sehr sorgfältig zu prüfen und verantwortungsbewusst zu entscheiden.
- 2.3. Bei durch Umbenennungen erforderlichen Dokumentenänderungen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen, verzichtet die Stadt Wildau auf die Erhebung eventuell anfallender Gebühren.
- 2.4. Die durch Umbenennung den Betroffenen entstehenden weiteren Kosten werden durch die Stadt Wildau nicht erstattet.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

3.1. Jede Benennung im Sinne dieser Satzung darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen und soll klar und einprägsam sein.

3.2. Gleichklingende Benennungen sind zu vermeiden.

3.3. Benennungen, die nicht eindeutig sind und zu Verwechslungen, Missdeutungen oder Unverständnis Anlass geben könnten, sowie Benennungen mit satirischem oder verunglimpfendem Charakter dürfen nicht verwendet werden.

3.4. Neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“, „Platz“, „Brücke“ können auch Bezeichnungen wie „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Promenade“, „Gasse“, „Pfad“, „Steig“, „Bahn“, „Steg“ oder Ähnliches verwendet werden.

3.5. Historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Benennungen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen thematisch (z.B. Künstler, Pflanzen- oder Tierarten) nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden.

3.6. Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führen kann, ist in der Regel abzusehen.

3.7. Eine Benennung darf grundsätzlich nicht nach lebenden Personen sondern nur nach verstorbenen Persönlichkeiten erfolgen, deren Lebensleistung eine besondere Ehrung durch unsere Stadt bzw. unser Land verdient und somit auch für die Nachwelt sichtbar bleibt.

3.8. Bei Benennungen nach Personen ist das Einverständnis eventuell noch lebender Angehöriger ersten und zweiten Grades (Eltern, Ehepartner, Kinder) einzuholen.

### **§ 4 Durchführungsbestimmungen**

4.1. Benennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen, öffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen sowie registerführenden Verwaltungsstellen, u.a. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Deutsche Post AG sowie weitere Postdienstleister bzw. Zustelldienste, Feuerwehr und Leitstelle Cottbus, Finanzamt, Katasteramt, LDS - Landkreis Dahme-Spreewald, MAWV, Medienträger, Polizei, SBAZV - soweit bei diesen Stellen keine eigenständigen Ummeldevorschriften für die Anlieger der Straße geregelt sind - mitzuteilen.

4.2. Es ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits nach Vorliegen von Bebauungsplänen, Vorschläge für Benennungen zur Entscheidung vorzubereiten.

4.3. Verantwortlich für die Einleitung und den Ablauf des Benennungsverfahrens einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung ist die Stadtverwaltung.

4.4. Zur Namensfindung für beabsichtigte Benennungen ist ein Verfahren gemäß § 5 dieser Satzung durchzuführen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die vorgesehene Namensgebung ist zu gewährleisten und erfolgt durch frühzeitige Bekanntmachung des beabsichtigten Benennungsverfahrens.

4.5. Die eingegangenen Namensvorschläge werden nach Ablauf der benannten Vorschlagsfrist gesammelt und in den nächstmöglichen Sitzungszyklus der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Beschlussvorlage als Auflistung eingebracht. Diese ist im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung sowie im Hauptausschuss zu beraten.

- 4.6. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Beschluss den zukünftigen Namen.
- 4.7. Entsprechend der Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Wildau in der jeweils geltenden Fassung werden die Benennungen ortsüblich bekannt gemacht.
- 4.8. Die Frist für Einwendungen gegen Benennungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- 4.9. Bei Einwendungen ist die Benennung in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses zu beraten. Der/dem Einwendenden ist dabei Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Fachausschuss empfiehlt, ob die Einwendung der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden soll.
- 4.10. Benennungen treten nach Ablauf der Einwendungsfrist und bei Nichtvorliegen von Einwendungen in Kraft.
- 4.11. Nach Inkrafttreten der Benennung erfolgt die Information von Behörden, Institutionen, Medien und Verlagen sowie anderer relevanter Stellen gemäß § 4. Abs. 4.1. durch die Stadt Wildau.
- 4.12. Die Stadt Wildau veranlasst die Ergänzung oder Änderung der durch die Benennung betroffenen Verzeichnisse, Register, Karten, Pläne oder ähnlichen Dokumente.

## **§ 5 Verfahren zur Namensfindung**

- 5.1. Vorschläge zu Benennungen im Sinne dieser Satzung können jederzeit bei der Stadt Wildau abgegeben werden.
- 5.2. Ist eine konkrete Benennung vorgesehen oder erforderlich, so ist dies ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf eventuell bereits vorliegende Vorschläge für die konkrete Namensgebung hinzuweisen.
- 5.3. Die Bürger/innen der Stadt Wildau und von der vorgesehenen Benennung direkt Betroffene gemäß § 1 Abs. 1.4. sind entsprechend der Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Wildau in der jeweils geltenden Fassung öffentlich aufzufordern, Namensvorschläge bei der Stadt Wildau einzureichen.  
Dafür ist eine Frist von mindestens vier Wochen zu gewähren.
- 5.3. Bei Vorschlägen für die Benennung nach verstorbenen Persönlichkeiten ist eine Begründung für die besondere Ehrung durch unsere Stadt gemäß § 3 Abs. 3.7. beizufügen.

## **§ 6 Beschilderung**

- 6.1. Alle neu benannten Straßen, Wege, Plätze, Brücken werden durch Straßennamensschilder mit schwarzer Beschriftung auf weißem Grund gekennzeichnet.
- 6.2. Die Stadt Wildau bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Schilder.
- 6.3. Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt Wildau beschafft, angebracht, unterhalten oder abgebaut.

6.4. Bei zu benennenden Straßen, Wegen und Plätzen im Eigentum Dritter (Privatstraßen) obliegt die Beschilderung dem jeweiligen Eigentümer und muss in Abstimmung mit der Stadt Wildau erfolgen.

6.5. Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art müssen das Anbringen von Straßennamensschildern dulden.

6.6. Vor dem Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.

6.7. Schäden, die durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt Wildau zu beseitigen oder zu entschädigen.

6.8. Namensschilder im Sinne dieser Satzung dürfen durch Dritte nur im Auftrag oder mit Erlaubnis der Stadt Wildau geändert werden.

6.9. Namensschilder im Sinne dieser Satzung dürfen in ihrer Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

## § 7 Inkrafttreten

7.1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 31.7.18



Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister der Stadt Wildau



(Siegel)